

Allgemeine Einkaufs- und Auftragsbedingungen der Sika Automotive Hamburg GmbH

1 VERTRAGSGRUNDLAGEN

- 1.1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle von Sika beim Lieferanten eingekauften Waren (nachfolgend "Ware/n") und bilden einen integrierenden Bestandteil sämtlicher Bestellungen, welche Sika an den Lieferanten erteilt (nachfolgend "Bestellung/en"). Ausgenommen sind Fälle, in denen Sika und der Lieferant (nachfolgend "Partei/en") eine separate schriftliche Liefervereinbarung abschliessen. Änderungen an Sika's Allgemeinen Einkaufsbedingungen oder an der Bestellung sind nur gültig, wenn die vereinbarten Änderungen von beiden Parteien schriftlich bestätigt werden. Allgemeine Lieferbedingungen des Lieferanten gelten nur soweit diese von Sika schriftlich akzeptiert worden sind.

- 1.2. Die Art und Menge der gelieferten Waren sowie deren vorgeschriebene Spezifikationen sind aus der Bestellung und/oder weiteren schriftlichen Dokumenten von Sika sowie aus der Oferete des Lieferanten ersichtlich. Im Falle von Konflikten zwischen den einzelnen Vertragsdokumenten im Hinblick auf Art und Menge sowie Spezifikationen der zu liefernden Waren geht jeweils das Dokument jüngeren Datums vor.

2 AUFRÄGE

- 2.1. Die Bestellungen von Sika erfolgen schriftlich. Mündliche Bestellungen sind nur gültig, sofern diese vom Lieferanten schriftlich bestätigt werden.

- 2.2. Die Bestellung gilt als angenommen, sobald eine entsprechende Bestätigung des Lieferanten bei Sika eingetroffen ist bzw. ab Lieferbeginn der bestellten Waren, je nachdem welche der beiden Handlungen früher eintritt. Allfällige in der Bestätigung des Lieferanten enthaltene Abänderungen und/oder Ergänzungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen entfalten keine Wirksamkeit und sind nichtig.

- 2.3. Sika behält sich vor, eine bereits getätigte Bestellung nachträglich abzuändern. Der Lieferant bemüht sich, die geänderte Bestellung bestmöglich zu erfüllen. Falls erforderlich einigen sich die Parteien gegenseitig über eine allfällige Kaufpreisanpassung infolge der Bestellungsänderung.

3 KAUFPREIS UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- 3.1. Vorbehaltlich einer abweichenden schriftlichen Regelung der Parteien umfasst der Kaufpreis sämtliche Leistungen des Lieferanten, wie Verpackung, sämtliche im Zusammenhang mit der Warenlieferung anfallenden Steuern (exkl. Mehrwertsteuer), Abgaben und Zölle (entsprechend den vereinbarten Lieferbedingungen) sowie weiteren, im Zusammenhang mit der Lieferung anfallenden Gebühren. Der Kaufpreis umfasst auch sämtliche vom Lieferanten im Zusammenhang mit der Bestellung erbrachten Dienstleistungen.
- 3.2. Die Zahlungsbedingungen werden in der Bestellung festgelegt.

4 LIEFERUNG

- 4.1. Vorbehaltlich einer abweichenden schriftlichen Regelung der Parteien wird der Zeitpunkt der Lieferung in der Bestellung festgelegt. Die Einhaltung der vereinbarten Lieferzeit ist wesentlich für die Vertragserfüllung. Der Lieferant haftet für alle Schäden, insbesondere auch Mängelgeschäden, welche Sika aus verspäteter Lieferung entstehen. Der Lieferant informiert Sika umgehend über Umstände, welche zu Lieferverzögerungen führen können, ohne sich dadurch von der Pflicht zur rechtzeitigen Lieferung zu entbinden. Teillieferungen werden nur akzeptiert, soweit diese von Sika bewilligt werden.
- 4.2. Zusammen mit den Waren liefert der Lieferant sämtliche technischen Dokumentationen und/oder Zertifikate, welche zum Gebrauch der Waren erforderlich und/oder in der Bestellung aufgelistet sind.
- 4.3. Vorbehaltlich einer abweichenden Regelung in der Bestellung sind die vereinbarten Lieferbedingungen DDP (Incoterms 2020) an den in der Bestellung angegeben Ort.
- 4.4. Die Gefahr geht im Zeitpunkt der vollständigen Lieferung der Waren auf Sika über (entsprechend den vereinbarten Lieferbedingungen).

5 GEWÄHRLEISTUNG

- 5.1. Der Lieferant gewährleistet für die in der Bestellung festgelegte Dauer - mangels ausdrücklich vereinbarter Frist gilt die gesetzliche Dauer - (nachfolgend „Gewährleistungsfrist“), dass die gelieferten Waren mit den in der Bestellung genannten Anforderungen übereinstimmen. Insbesondere gewährleistet der Lieferant, dass die Waren für den von Sika beabsichtigten Verwendungsweck geeignet sind, sofern der Lieferant über diesen Zweck informiert war oder ihm dieser vernünftigerweise bekannt sein musste. Der Lieferant garantiert ausserdem, dass die Waren mit den vereinbarten Spezifikationen sowie allfälligen Mustern übereinstimmen. Der Lieferant gewährleistet die einwandfreie Verarbeitung und Qualität der Produkte sowie deren Mängelfreiheit, insbesondere in Bezug auf Material, Herstellung, Verarbeitung und Design.

Die Waren und deren Herstellung stimmen mit den geltenden gesetzlichen Regelungen, unter anderem in den Bereichen Gesundheit, Sicherheit und Umwelt, am Ort der Lieferung und, soweit dem Lieferanten bekannt, am Bestimmungsort, überein. Der Lieferant gewährleistet ausserdem, dass die Waren keinerlei Immaterialgüter- oder andere Eigentumsrechte von Dritten verletzen.

- 5.2. Sika's Prüfungsobliegenheit beschränkt sich auf die Art und Anzahl der gelieferten Waren. Jede Mängelrüge innerhalb der Gewährleistungsfrist gilt als rechtzeitig; die Mängelrüge ist an keine bestimmte Frist gebunden.
- 5.3. Stimmen die Waren nicht mit der Bestellung überein, so kann Sika nach eigenem Ermessen entweder Nachbesserung, Ersatz von defekten oder Nachlieferung von fehlenden Waren fordern. Sika's übrige gesetzliche Ansprüche sowie die Ansprüche aus diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen bleiben gewahrt, insbesondere behält sich Sika vor, von der Bestellung zurückzutreten und Schadenersatz geltend zu machen.
- 5.4. Sika informiert den Lieferanten so bald wie möglich unter Angabe der entsprechenden Gründe über die Nichtabnahme einer Lieferung. Nicht abgenommene Waren werden nach Sika's Ermessen entweder unverzüglich an den Lieferanten retourniert oder von Sika für höchstens fünf Arbeitstage zurückbehalten, um allfällige Instruktionen des Lieferanten abzuwarten.

6 GEHEIMHALTUNG

- 6.1. Der Lieferant darf vertrauliche Daten und Informationen, welche ihm von Sika mündlich oder schriftlich übermittelt werden, nur zum Zweck der Warenlieferung gemäss Bestellung verwenden. Sämtliche Daten und Informationen verbleiben im Eigentum von Sika und müssen auf erste Anfrage zusammen mit sämtlichen Kopien und Datenträgern unverzüglich an Sika zurückgegeben werden.
- 6.2. Der Lieferant behandelt sämtliche Daten und Informationen streng vertraulich. Dem Lieferanten ist es insbesondere untersagt, in Publikationen und Broschüren oder in anderer mündlicher und schriftlicher Form, auf eine bestehende oder vergangene Geschäftsbeziehung mit Sika zu verweisen; es sei denn, Sika erteilt dem Lieferanten ihre vorgängige schriftliche Zustimmung.

7 SCHLECHT- BZW. NICHTERFÜLLUNG

Bei Schlecht- bzw. Nichterfüllung der Bestellung gerät der Lieferant ohne weitere Mitteilung von Sika in Verzug. Der Lieferant muss Sika sämtlichen Schaden ersetzen, welcher aus der Schlecht- bzw. Nichterfüllung der Bestellung oder einem anderen unrechtmässigen Verhalten des Lieferanten resultiert. Insbesondere verpflichtet sich der Lieferant, Sika gegenüber Drittansprüchen schadlos zu halten.

8 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 8.1. Die verspätete Geltendmachung oder der Verzicht auf einen Rechtsanspruch in einem bestimmten Fall bedeutet nicht Sika's generellen Verzicht auf einen vertraglichen oder zwingenden Rechtsanspruch.
- 8.2. Die Bestellung kann ohne Sika's schriftliche Zustimmung nicht auf einen Dritten übertragen werden. Sika steht es jedoch frei, die Bestellung an eine andere Sika Gesellschaft innerhalb des Sika Konzerns abzutreten.
- 8.3. Alle Offerten, Bestellungen, Verträge und diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen unterstehen dem materiellen Recht des Landes, in welchem Sika ihren Sitz hat. Die Anwendung des Wiener Kaufrechts ist ausgeschlossen. Gerichtsstand ist am Ort des zuständigen Gerichts; vorbehalten bleibt Sika's Klageeinleitung bei demjenigen Gericht, welches ohne diese Klausel zuständig wäre.

Hamburg, Mai 2020

Sika Automotive Hamburg GmbH, Deutschland